

# HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN DES BTV

## für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

Aus dem am 29. Mai verabschiedeten Schutz- und Hygienekonzept im Bereich des Sports (§9 der 5. BayIfSMV) für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensregeln für Tennisanlagen ableiten. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, dass immer ein Abstand unter allen Personen auf der Anlage von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist.

## WAS MÜSSEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »**Was müssen Spieler und deren Erziehungsberechtigte beachten?**« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z. B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensregeln.

Das **Training** muss kontaktlos erfolgen, das heißt, es darf keine Demonstration am Schüler stattfinden, und die Spieler müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Die gesetzliche maximale Trainingsteilnehmerzahl von 20 Personen ermöglicht beispielsweise auch ein Großgruppentraining oder das Aufstellen von zwei Kleinfeldnetzen auf einem Tennisplatz. Die Gruppengröße muss allerdings so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den Mindestabstand geschaffen werden können. Es liegt in der Einschätzung des Trainers, Kindergruppen gegebenenfalls auf eine geringere Anzahl zu reduzieren und entsprechende Trainingsformen zu wählen, um dies zu ermöglichen.

**Umkleiden und Duschen** sind mindestens bis zum 14.6. geschlossen zu halten – Toiletten dürfen und sollen geöffnet werden. Auch bei Toiletten sind die Abstandsregeln einzuhalten und durch einen entsprechenden Aushang darauf hinzuweisen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss beim Betreten der Räumlichkeiten getragen werden.

Es ist immer für ausreichende Menge an **Einmal-Handtüchern und Seife** im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit **Desinfektionsmitteln** bereitzuhalten. Ein Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die **Nutzung von Tennishallen** ist ab dem 8.6.2020 zu Trainingszwecken und zum freien Spiel (Einzel und Doppel) erlaubt. Beim Betreten der Halle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Angeleitete Trainingseinheiten sind auf 60 Minuten zu beschränken. Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten muss ausreichend gelüftet werden.

Die **Nutzung von Vereinsräumen** ist nur gestattet, um z. B. Speisen und Getränke vorzubereiten oder zu erwerben, Sportgeräte (Ballkörbe etc.) zu holen und zurückzubringen, Buchungssysteme zu bedienen oder für andere zum Spielbetrieb zwingend notwendige, kurzzeitige Tätigkeiten. Diese Nutzungsbeschränkungen müssen Personal, Mitgliedern und Gästen in geeigneter Weise (siehe oben) mitgeteilt werden. Beim Betreten der Räumlichkeiten muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Soweit in einer Sportstätte **gastronomische Angebote** gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung (u. a.: Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.

Für **Vereine mit Eigenbewirtschaftung** ist eine Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr im Freien in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr zulässig.

Für Speisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes ist eine Abgabe von Speisen und Getränken **im Freien und im Innenbereich** in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr zulässig.

**Auf den Plätzen** ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Vier Stühle eignen sich gegebenenfalls besser, als zwei Bänke. Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z. B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benützt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Um eventuelle **Infektionsketten** nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller anwesenden Personen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. Beim offiziellen BTV-Wettbewerbbetrieb und bei offiziellen Turnieren ist die Dokumentation der Teilnehmer durch die BTV-Systeme gewährleistet.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden. Beim Betreten der Anlage ist von jeder Person ab sechs Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzuführen und im Bedarfsfall (siehe oben) aufzusetzen. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Wiederrücknahme der Infektionen kommt, die nun erfolgte Freigabe des Tennissports weiter Bestand hat und weitere Lockerungen folgen können. Weitere Hinweise zu den genannten Punkten finden Sie stets aktuell auf der Corona-Seite im BTV-Portal ([www.btv.de](http://www.btv.de) > Aktuelles).